

Medienmitteilung

Fribourg, 23. Juni 2022

Schlüsseldaten zum Strafvollzug in privaten Vollzugseinrichtungen

In der Schweiz verbüssen verurteilte Personen ihre Sanktion nicht nur in Justizvollzugseinrichtungen, sondern auch in privaten Vollzugseinrichtungen wie psychiatrischen Kliniken oder spezialisierten Wohn- oder Pflegeheimen. Ende März 2022 befanden sich 9.1% aller zu einem strafrechtlichen Freiheitsentzug verurteilten Person in einer solchen vollzugsexternen Institution. Dies geht aus den Ergebnissen des Monitoring Justizvollzug hervor, einer neuen Statistik des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV).

Das vom SKJV entwickelte Monitoring Justizvollzug (MJV) gibt Politik, Praxis und Öffentlichkeit erstmals Einblick in einen wichtigen Aspekt des strafrechtlichen Sanktionenvollzugs, der von den amtlichen Statistiken bislang vernachlässigt worden war: Die neuen Daten machen sichtbar, dass nicht nur Justizvollzugseinrichtungen, sondern auch spezialisierte und staatlich beaufsichtigte psychiatrische Kliniken, Spitäler sowie Wohn- und Pflegeheime Vollzugsaufgaben erfüllen. Von total 6945 zu einem Freiheitsentzug verurteilten Personen (Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen) waren im März 2022 633 Personen (9.1%) in einer vollzugsexternen Institution untergebracht. Solche Einweisungen erfolgen aus gesundheitlichen Gründen (aufgrund einer psychischen oder somatischen Erkrankung oder wegen Pflegebedürftigkeit namentlich bei älteren Gefangenen) oder als Phase im Rahmen des Stufenvollzugs, beispielsweise als Vorbereitung der bedingten Entlassung.

Täter mit schweren psychischen Störungen

Insgesamt waren per Ende März 498 Personen im Rahmen einer stationären Massnahme gemäss Artikel 59 des Strafgesetzbuchs StGB (Erläuterung s. Folgeseite) in eine vollzugsexterne Institution eingewiesen. In den kantonalen Justizvollzugseinrichtungen befanden sich zu diesem Zeitpunkt 340 Personen mit dem gleichen Einweisungsgrund.

Suchtbehandlung erfolgt meist in spezialisierten Einrichtungen

Ende März befanden sich 91 Personen in einer Klinik oder einem Zentrum für Suchtbehandlung. Dies im Rahmen einer stationären Massnahme nach Art. 60 des StGB (Erläuterung s. Folgeseite). In den kantonalen Einrichtungen befanden sich wegen dieser Sanktion 37 Personen.

Das Monitoring unterstützt die Kantone in der Koordination und Planung

Die Kantone arbeiten im Justizvollzug seit über 60 Jahren in drei regionalen Strafvollzugskonkordaten zusammen, da kein Kanton allein all die verschiedenen Arten von Vollzugsplätzen bereitstellen kann. Das MJV bildet die Dimensionen dieser interkantonalen Zusammenarbeit ab, indem es die Einweisungen in Einrichtungen über die Kantonsgrenzen und Regionen hinaus aufzeigt. Zusammen mit den Übersichten zu Kapazitäten und Auslastungen wird dadurch

für die Verantwortlichen der 26 Kantone, der drei Strafvollzugskonkordate und des Bundes ein grosser Mehrwert für die koordinierte Planung des nötigen Angebots an Vollzugsplätzen geschaffen.

Erläuterungen Art. 379, Art. 59 und Art. 60 StGB

Art. 379 StGB: «Die Kantone können privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbfangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 63 zu vollziehen.»

Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

Art. 59 StGB: «Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn: a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.» Absatz 2: «Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.» Absatz 3: «Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.» Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

Art. 60 StGB: «Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn: a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.» Absatz 3 «Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.» Quelle https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

Link Monitoring Justizvollzug: <https://www.skjv.ch/de/unsere-dienstleistungen/monitoring-justizvollzug>

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Koordination der allgemeinen Medienanfragen:

Fabienne Ayer, Verantwortliche Kommunikation SKJV

Direkt: +41 26 425 44 60

Mobile: +41 76 389 30 40

E-Mail: fabienne.ayer@skjv.ch medien@skjv.ch

Auskünfte zum MJV:

Christoph Urwyler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Fachwissen & Analyse

Direkt: +41 26 425 44 06

Mobile: +41 78 830 13 55

E-Mail: christoph.urwyler@skjv.ch

Auskünfte zum Projekt:

Laura von Mandach, Bereichsleiterin Fachwissen & Analyse SKJV

Direkt: + 41 26 425 44 28

Mobile: + 41 79 293 97 84

E-Mail: laura.vonmandach@skjv.ch

Monitoring Justizvollzug – ein Gemeinschaftsprojekt von Kantonen, Bund und SKJV

Das MJV ist eine Leistung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug SKJV gemäss Leistungsvereinbarung mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD. Dabei arbeitet das SKJV eng mit den drei Strafvollzugskonkordaten, der Konferenz der Leitenden des Justizvollzugs KKLJV und dem Bundesamt für Statistik (BFS) zusammen.

Die Daten werden von den kantonalen Justizvollzugsstellen geliefert. Jeden Monat nutzen diese ein Eingabe-Tool, um ihre Kapazität und Belegung, sowie Zahlen zu den einweisenden Kantonen und zu den Einweisungsgründen zu erfassen. Vierteljährlich werden auch strafrechtliche Einweisungen in forensische Wohnheime und psychiatrische Kliniken erfasst.

Das MJV-Team des SKJV kümmert sich um die Erhebung und grafische Darstellung der Daten. Es überprüft systematisch die Qualität der Daten und nimmt dazu Rücksprache mit den Datenlieferanten, den Amtsleitenden und den Konkordatssekretären.